

Gesetzesentwurf über die Amtliche Vermessung und Geoinformation

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen den Artikel 52 der Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen die eidgenössischen Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 18. November 1992;
eingesehen den Bundesbeschluss über die Abgeltung der Amtlichen Vermessung vom 20. März 1992;
eingesehen den Artikel 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der Amtlichen Vermessung und der Geoinformation.

²Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Statuts, einer Funktion oder eines Berufs wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 2 Durchführung

Der Staatsrat regelt folgende Bereiche in einer Verordnung:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Grenzfeststellung und die Ersterhebung von Liegenschaften, selbständigen und dauernden Rechten sowie Bergwerken;
- c) die vereinfachte Vermessungsmethode;
- d) die Anforderungen an die Erneuerung der Vermessung;
- e) die laufende und die periodische Nachführung der Amtlichen Vermessung;
- f) die Anforderungen und Modalitäten von Mutationen;
- g) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;
- h) die Anforderungen und Modalitäten von Baulandumlegungen;

- i) den Geschäftsverkehr zwischen der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch;
- j) die Datenabgabe und die Gebühren;
- k) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- l) die Organisation und Betriebsmodalitäten des Geoinformationssystems;

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹Der Staatsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Amtlichen Vermessung.

²Ihm obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) er genehmigt die Vermessung und verleiht damit dem Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunde;
- b) er genehmigt die Änderungen kommunaler Hoheitsgrenzen und entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Festlegung dieser Grenzen;
- c) er ernennt die Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- d) er bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- e) er vergibt die Vermessungsarbeiten.

Art. 4 Departement

Das für die Amtliche Vermessung zuständige Departement hat folgende Aufgaben:

- a) es legt mit dem Bund einen Realisierungsplan fest und schliesst mit ihm einen Leistungsvertrag ab;
- b) es ordnet die Durchführung der Vermarkung, der Ersterhebung der Daten, der Erneuerung der Vermessung und die periodische Nachführung an;
- c) es verordnet die öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung
- d) es verordnet die öffentliche Auflage der Vermessungsdokumente;
- e) es bezeichnet die offiziellen Geometer (Nachführungsgeometer);
- f) es stellt die Koordination zwischen Grundbuch und Vermessung sicher.

Art. 5 Dienststelle für Geomatik

¹Die Dienststelle für Geomatik (nachfolgend Dienststelle genannt) ist das Vollzugsorgan dieses Gesetzes. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie schliesst mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung ab;
- b) sie ist verantwortlich für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2 sowie für den Übersichtsplan;
- c) sie beaufsichtigt die Geometer sowie ihre Büros, welche Arbeiten in Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes ausführen;
- d) sie erstellt und unterzeichnet die Vermessungs- und Nachführungsverträge;
- e) sie bewilligt die kommerzielle Nutzung von Daten der Amtlichen Vermessung;
- f) sie ist für die Anwendung des Gesetzes betreffend Expropriationen zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 verantwortlich;
- g) sie ist mit der administrativen Leitung des Geoinformationssystems (GIS-Wallis) betraut;
- h) sie ist mit der Aufsicht der Vermessungsarbeiten bei Baulandumlegungen betraut.

²Sie ist für alle Aufgaben in Anwendung dieses Gesetzes verantwortlich, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeteilt wurde.

³Die Dienststelle wird vom Ingenieur-Geometer des Kantons (Kantonsgeometer) geleitet. Diese Person muss patentierter Ingenieur-Geometer sein.

Art. 6 Nomenklaturkommission

¹Für jede der beiden Amtssprachen wird eine Nomenklaturkommission eingesetzt, die mit der Schreibung der Flurnamen beauftragt ist.

²Jede Kommission setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt werden; das Sekretariat wird durch die Dienststelle sichergestellt.

³Die Dienststelle koordiniert die Arbeiten der Kommissionen.

⁴Die Kommission prüft die Flurnamen bei Neuvermessungen und wenn notwendig bei Erneuerungen und prüft die Abänderungsgesuche der Gemeinden auf deren Kosten.

⁵Die Änderung bestehender Flurnamen unterliegt der Bewilligung des Staatsrates.

Art. 7 Vermessungskommission

¹Bei der Ersterhebung der Daten oder der Erneuerung der Vermessung wählt der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde für die Dauer der Arbeiten eine Vermessungskommission.

²Die Kommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen. Das Sekretariat wird durch die Gemeinde sichergestellt.

³Die Hauptaufgabe der Kommission besteht in der Erledigung der Einsprachen und der notwendigen Bekanntmachungen.

Art. 8 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ernennt die Vermessungskommission und deren Präsidenten.

²Er bestimmt die Gemeindegrenzen.

Art. 9 Geoinformationssystem

¹Das kantonale Geoinformationssystem soll die rationelle Verwaltung, den Fortbestand und die optimale Nutzung der raumbezogenen Daten gewährleisten, namentlich durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und Benutzung dieser Daten.

²Alle Behörden und Organe sind verpflichtet, bevor sie Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen in Angriff nehmen, sich bei der Dienststelle zu melden, damit die Koordination sichergestellt werden kann.

2. Kapitel: Ausführung der Amtlichen Vermessung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Programm

¹Der Realisierungsplan legt fest, wann und wie, abgestuft nach Prioritäten, die flächendeckende Amtliche Vermessung ausgeführt wird.

²Der Leistungsauftrag detailliert die Realisierung der Amtlichen Vermessung auf eine Zeitperiode von 4 Jahren.

³Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Vermessungsarbeiten eines Jahres für den gesamten Kanton und bildet die Grundlage für die Abgeltungen des Bundes.

⁴Der Realisierungsplan wird durch den Bund genehmigt und die beiden Leistungsverträge werden durch den Bund und den Kanton abgeschlossen.

Art. 11 Zugang zu Grundstücken und Fixpunkte

¹Die mit den Amtlichen Vermessungsarbeiten beauftragten Personen haben Zugang zu den Grundstücken, soweit dies für die Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlich ist.

²Die Grundeigentümer müssen auf ihrem Eigentum die für die Amtliche Vermessung notwendigen Fixpunkte anbringen lassen. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet die Dienststelle.

³Kantonale Fixpunkte müssen ins Grundbuch eingetragen werden.

⁴Die Beschränkung des Eigentums kann auf Gesuch der Dienststelle kostenlos im Grundbuch angemerkt werden.

⁵Eine Entschädigung wird nur geschuldet, wenn die Nutzung des Grundstücks erheblich eingeschränkt wird. Im Streitfall wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgesetzt.

Art. 12 Arbeitsvergabe

Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

2. Abschnitt: Vermarkung

Art. 13 Begriff und Beschluss

Die Vermarkung umfasst die Grenzfeststellung und das Anbringen von Grenzzeichen und wird vom Departement angeordnet. Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Daten der Informationsebene Liegenschaften erstmals erhoben werden.

Art. 14 Gemeindegrenzen

¹Die Festlegung der Gemeindegrenzen obliegt den Gemeinden unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rats.

²Können sich Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat.

³Änderungen von Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁴Alle betroffenen Eigentümer werden durch die Gemeinde über die Änderung informiert und sie können sich dieser Änderung nicht widersetzen.

Art. 15 Eigentumsgrenzen

¹Die Grenzfeststellung der Liegenschaften, der selbständigen und dauernden Rechte sowie der Bergwerke ist Pflicht des Eigentümers.

²Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, diese Grenzfeststellung vorzunehmen.

³Können sich die Grundeigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Geometer vorgenommen.

⁴Ausserhalb von Bauzonen kann die Dienststelle bestimmen, dass die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen festgestellt werden.

Art. 16 Öffentliche Auflage

¹Das Departement ordnet eine öffentliche Auflage der Skizzen der Grenzfeststellung während einer Dauer von 30 Tagen an.

²Die betroffenen Grundeigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Grenzfeststellung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴Grundeigentümer, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 17 Grenzzeichen

¹Die Dienststelle legt die zulässigen Grenzzeichen fest.

²Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann in den Fällen verzichtet werden, welche bundesrechtlich vorgesehen sind.

3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

Art. 18 Ersterhebung

Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51, Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die Amtliche Vermessung. Die Ersterhebung wird durch das Departement angeordnet.

Art. 19 Öffentliche Auflage

¹Nach der Verifikation durch die Dienststelle und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage der Amtlichen Vermessungsdokumente während einer Dauer von 30 Tagen an.

²Die betroffenen Grundeigentümer werden davon durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt.

³Sie können innerhalb der Auflagefrist gegen die Dokumente der Amtlichen Vermessung bei der Vermessungskommission begründete Einsprache erheben.

⁴Grundeigentümer, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innert 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 20 Erneuerung

¹Es gibt zwei Arten der Erneuerung.

²Als ordentliche Erneuerung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten Amtlichen Vermessung alter Ordnung.

³Als technische Erneuerung gilt die Anpassung einer Amtlichen Vermessung, welche nach den Bestimmungen des übergeordneten Bundesrechts erstellt wurden, an ein neues Datenmodell.

⁴Sofern die Grundeigentümer in ihren Rechten nicht berührt sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Dienststelle

Die Dienststelle regelt den Unterhalt und die Nachführung der Amtlichen Vermessung.

Art. 22 Offizielle Geometer

¹Das Departement bezeichnet für jede Gemeinde für eine Dauer von 5 Jahren einen offiziellen Geometer, der Inhaber des eidgenössischen Patentes ist. Dieser ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der Amtlichen Vermessung beauftragt.

²In einem Vertrag zwischen der Dienststelle, dem offiziellen Geometer und dem Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt.

2. Abschnitt: Unterhalt

Art. 23 Fixpunkte

¹Die Grundeigentümer achten auf den Zustand der auf ihren Liegenschaften angebrachten Fixpunkte; dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

²Sie informieren unverzüglich den offiziellen Geometer oder die Dienststelle, wenn:

- a) sie Arbeiten ausführen, welche diese Punkte gefährden;
- b) sie feststellen, dass diese Punkte entfernt, versetzt oder beschädigt wurden.

³Der offizielle Geometer oder die Dienststelle treffen die notwendigen Massnahmen zum Unterhalt oder zur Wiederherstellung derjenigen Fixpunkte, für die sie verantwortlich sind. Die Massnahmen werden auf Ersuchen oder von Amtes wegen vorgenommen, wenn die Wiederherstellung für die Ausführung von Vermessungsarbeiten notwendig ist.

Art. 24 Grenzzeichen

Die Grundeigentümer müssen die Grenzzeichen ihrer Liegenschaften in gutem Zustand erhalten; dasselbe gilt für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften und die konzessionierten Unternehmungen, wenn sie auf fremdem Grundstück Arbeiten durchführen oder ausführen lassen.

Art. 25 Dokumente und andere Datenträger

Die Dokumente und andere Datenträger der Vermessung sind im Eigentum des Staates und werden gemäss Anweisung der Dienststelle vom offiziellen Geometer oder von der Dienststelle aufbewahrt.

3. Abschnitt: Nachführung

Art. 26 Grenzen von Liegenschaften oder selbständigen und dauernden Rechten

¹Sämtliche Grenzänderungen von Liegenschaften oder selbständigen und dauernden Rechten können nur auf der Grundlage eines Mutationsprotokolls getätigt werden, das vom offiziellen Geometer eigenhändig unterzeichnet worden ist.

²Das Mutationsprotokoll muss in der Regel nach dem Anbringen der Grenzzeichen und der Aufnahme der neuen Grenzen erstellt werden.

³Sämtliche Mutationsprotokolle mit Ausnahme der Expropriationen, die innerhalb von 3 Jahren im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden rechtsunwirksam und der alte Zustand muss wieder hergestellt werden. Für die Expropriationen besteht eine Frist von 6 Jahren.

⁴Auf Ersuchen der Grundeigentümer sind die Arbeiten durch den offiziellen Geometer innerhalb eines Monats durchzuführen.

Art. 27 Laufende Nachführung

¹Die Gemeinden oder der Kanton informieren den offiziellen Geometer über bewilligte oder ausgeführte Bauten und andere Elemente.

²Die Gemeinden oder der Kanton melden jährlich bis spätestens dem 31. August dem offiziellen Geometer, welche Bauten und andere Elemente aufgenommen werden müssen.

Art. 28 Periodische Nachführung

Alle Daten, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen oder von ihr erfasst werden, sind periodisch nachzuführen.

Art. 29 Meldepflicht bei Mutationen

¹Das Grundbuchamt hat die Pflicht, die Meldung über den Eintrag der Mutation ins Grundbuch in der vorgeschriebenen Form innerhalb einer Woche der Dienststelle und dem offiziellen Geometer zuzustellen.

²Der offizielle Geometer ist nach der Meldung verpflichtet, diese Mutation innerhalb eines Monats nachzuführen und die entsprechenden Daten der Dienststelle zuzustellen.

4. Abschnitt: Berichtigung, Datenabgabe

Art. 30 Grenzen

¹Betrifft eine Grenzberichtigung eine Liegenschaft oder ein selbständiges und dauerndes Recht, so kann der offizielle Geometer die Berichtigung nur mit Zustimmung der Grundeigentümer vornehmen.

²Bei fehlender Zustimmung entscheidet die Dienststelle. Die Grundeigentümer, die diesen Entscheid nicht anerkennen, können innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim zuständigen Zivilrichter Klage erheben.

Art. 31 Andere Elemente

Betrifft die Berichtigung andere Elemente so nimmt sie der offizielle Geometer von Amtes wegen vor und benachrichtigt die Grundeigentümer.

Art. 32 Datenabgabe

¹Die Daten der Amtlichen Vermessung sind öffentlich.

²Der offizielle Geometer und die Dienststelle sind zuständig für die Datenabgabe.

4. Kapitel: Kostenverteilung

Art. 33 Vermarkung

¹Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

²Die Kosten der Vermarkung werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen,
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer und
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

³Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Kostenfestlegung erfolgt durch die Gemeinde gegen deren Entscheid Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁴Sofern der Bund einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anrechenbaren Kosten.

⁵Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse auf die beitragsberechtigten Kosten.

⁶Wird grundsätzlich auf das Anbringen von Grenzzeichen verzichtet und lässt der Grundeigentümer diese jedoch selber anbringen, so trägt er die entsprechenden Kosten.

⁷Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Grundeigentümern verantwortlich.

⁸Die Forderungen sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Es besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 34 Ersterhebung

¹Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sofern der Bund für die Ersterhebung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, teilen sich der Kanton und die Gemeinde den Rest der beitragsberechtigten Kosten jeweils zur Hälfte.

³Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse auf die beitragsberechtigten Kosten.

⁴Die nichtbeitragsberechtigten Kosten kann die Gemeinde auf die betroffenen Grundeigentümer abwälzen. Diese Kosten werden nach folgendem Verteilschlüssel aufgeteilt:

- a) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Parzellen,
- b) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Anzahl der Eigentümer und
- c) ein Drittel der Kosten nach Massgabe der Parzellenfläche.

⁵Kostenpflichtig sind die jeweiligen Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Kostenfestlegung erfolgt durch die Gemeinde gegen deren Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden kann.

⁶Die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge bei den Grundeigentümern verantwortlich.

⁷Die Forderungen sind durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt. Es besteht ohne Eintrag und geht allen eingetragenen Grundpfandrechten vor.

Art. 35 Erneuerung der Vermessung

¹Die Kosten der ordentlichen Erneuerung einer Amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sofern der Bund für die Erneuerung der Daten einen Kostenanteil übernimmt, gewährt der Kanton einen Anteil von 15 % an die anrechenbaren Kosten.

³Der Kanton leistet die nötigen Kostenvorschüsse auf die beitragsberechtigten Kosten.

⁴Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 36 Unterhalt

¹Die Kosten der Wiederinstandstellung der Fixpunkte und Grenzzeichen trägt grundsätzlich der Verursacher. Diese Kosten werden durch die zuständige Stelle in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche Einsprache erhoben werden kann.

²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten gehen zu Lasten:

- a) des Kantons für die Lagefixpunkte 2 und die Höhenfixpunkte 2;
- b) der Gemeinde für die Lagefixpunkte 3 und die Höhenfixpunkte 3;
- c) der Grundeigentümer für die Grenzzeichen.

³Die Aufteilung der Kosten unter den Grundeigentümer erfolgt anteilmässig auf jeden zum ersetzten Grenzzeichen angrenzenden Eigentümer.

Art. 37 Laufende Nachführung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der Daten trägt grundsätzlich der Verursacher und diese werden durch die Gemeinde in Form einer Verfügung festgelegt, gegen welche Einsprache erhoben werden kann.

²Die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten der laufenden Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Kosten für die Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 38 Periodische Nachführung

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

Art. 39 Berichtigung

¹Der Eigentümer trägt die Kosten der Berichtigungen in den Vermessungsdokumenten, die er durch Nachlässigkeit, falsche Angaben oder Unterlassen von Informationsmitteilungen verursacht hat.

²Die Berichtigungskosten gehen zu Lasten des Geometers oder anderen Vermessungsfachleuten, sofern sie diese verursacht haben.

³Der Kanton trägt die übrigen Berichtigungskosten, welche durch Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind.

⁴Die Dienststelle stellt durch Verfügung den Verursacher und die zu übernehmenden Kosten fest.

Art. 40 Pauschale Abgeltungen

Anstelle der Kantonsbeiträge für die Vermarkung, für die Ersterhebung und für die Erneuerung kann das Departement im Einvernehmen mit den Gemeinden pauschale Abgeltungen festlegen.

5. Kapitel: Rechtsverfahren und Schlussbestimmungen

Art. 41 Verwaltungsrechtliche Klage

Betroffene Gemeinden, die den Entscheid betreffend der Feststellung von Gemeindegrenzen nicht anerkennen, können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht eine verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

Art. 42 Verwaltungsrechtliche Beschwerde

Betroffene können gegen Verfügungen und Einspracheentscheide in Anwendung dieses Gesetzes innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Fälle, für welche ausdrücklich der zivilrechtliche Rechtsweg vorgeschrieben ist.

Art. 43 Ersatzvornahme

Bei Nichteinhaltung der Fristen kann der Auftraggeber dem beauftragten Geometer den Auftrag entziehen und freihändig den Auftrag an einen anderen Geometer vergeben, damit die Ausführung des Auftrages sichergestellt werden kann. Mehrkosten trägt der Geometer, welchem der Auftrag entzogen wurde.

Art. 44 Aufhebung bestehenden Rechts

¹Das Gesetz über die Amtliche Vermessung vom 16. November 1994 und die Verordnung über die Abgabe und Nutzung von Auszügen und Auswertungen der Amtlichen Vermessung vom 11. Oktober 1995 werden aufgehoben.

²Aufgehoben wird ebenfalls das Reglement vom 17. September 1912 betreffend die Organisation des kantonalen technischen Vermessungsamtes des Grundbuches, der Beschluss vom 31. Mai 1989 betreffend die Erhebung von Gebühren bei der Abgabe von Protokollauszügen der trigonometrischen Punkte mit Koordinaten sowie der Nivelementspunkte, das Reglement vom 25. Mai 1937 über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke, das Vermarkungsreglement vom 25. Mai 1937 und den Beschluss vom 5. Juli 1923 betreffend den Austausch von Parzellen auf dem Verwaltungswege, der die Abrundung der Grundstücke bezweckt.

Art. 45 Gesetzesänderung

¹Das Gesetz betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vom 1. Dezember 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Die für die Amtliche Vermessung zuständige Dienststelle ist mit der Aufsicht über die im Kanton Wallis durchgeführten Expropriationen betraut.

Art. 46 Referendum und Inkrafttreten

¹Diese Gesetzesrevision unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Das Gesetz wird vor dessen Inkrafttreten dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

³Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Als Konsultationsvorlage beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. März 2004.

Der Präsident des Staatsrates:
Der Staatskanzler: